

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/20/BS

Datum: 31.05.2023

Vorlage, DS-Nr. 2023/0467

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	13.06.2023			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Herrn Norbert Lang vom 28. April 2023
hier: Installierung von Ladeleuchten in der Fußgängerzone und der oberen Kölner Straße in Troisdorf-Mitte

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss.

Ferner lehnt der Rat der Stadt Troisdorf den als Anlage beigefügten Bürgerantrag ab und sieht in der Angelegenheit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein.

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: entfällt

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 28.04.2023, hier eingegangen am 17.05.2023, liegt der Verwaltung ein Bürgerantrag nach § 24 GO NRW vor.

Der Bürgerantrag ist als Anlage beigefügt.

Der Bürgerantrag wurde dem Abwasserbetrieb Troisdorf (AöR) zur Stellungnahme vorgelegt.

Mit Schreiben vom 31.05.2023 nimmt der Abwasserbetrieb Troisdorf (AöR) wie folgt Stellung:

Die neue Straßenbeleuchtung in der Fußgängerzone (2014-2018) wurde mit der Sanierungsplanung der Stadt auf Grundlage der gültigen Fassung und Vorgaben der Straßenbeleuchtungsnorm berechnet und gebaut.

Auch die Beleuchtung der oberen Kölner Straße wurde auf normativer Vorgabe berechnet und saniert.

Für die Straßenbeleuchtung wird in Troisdorf ein separates Stromnetz betrieben. Dies hat den Vorteil, dass die Straßenbeleuchtung technisch und betriebswirtschaftlich einfach und sicher als eigenes Wirtschaftsgut betrieben werden kann, welches im Eigentum des ABT steht. Das Stromnetz der Straßenbeleuchtung ist historisch für den technischen Betrieb von Straßenbeleuchtungen dimensioniert. Ein Betrieb von E-Ladesäulen oder Ladeleuchten ist technisch mit diesem Stromnetz nicht möglich.

Eine Neuausrichtung des „Beleuchtungsnetzes“ zum „Beleuchtungs- und Ladenetz“ ist technisch, betriebswirtschaftlich und rechtlich nicht sinnvoll bzw. nicht möglich.

Nach aktueller Gesetzgebung wird einem Strom-Netzbetreiber die „Rolle“ des E-Ladesäulen-Betreibers nicht zugestanden. Aus diesem Grund haben z. B. die Stadtwerke Troisdorf diese Aufgabe an die TroiKomm-Konzernschwester „lpTro GmbH“ übertragen müssen.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer